

# AMTSBLATT für die Stadt Strausberg



Strausberg, den 10. Dezember 2010

Jahrgang 19 • Nr. 11/2010

## Inhaltsverzeichnis

Seite 1–2	<b>Stadtverordnetenversammlung aktuell</b>
Seite 1–2	Beschlüsse der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 02.12.2010, darunter:
Seite 1–2	Beschluss Nr. 23/303/2010 – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2010
Seite 2	Beschluss Nr. 23/305/2010 – 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungssatzung)
Seite 3	Beschluss Nr. 23/311/2010 – B-Plan Nr. 50/10 „Hegermühlenstraße/Walkmühlenstraße“ – Offenlagebeschluss Beschluss Nr. 23/312/2010 – B-Plan Nr. 43/08 „Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag
Seite 3–7	<b>Bekanntmachungen der Stadt Strausberg</b>
Seite 3	Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2010 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/10 „Hegermühlenstraße/ Walkmühlenstr.“
Seite 4	Widmungsverfügungen
Seite 5	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte Alles was Recht ist, Teil 10: Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis
Seite 5–6	Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen
Seite 6	Immobilienangebote / Baulandflächen Brennholzverkauf
Seite 6–7	Termine der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
Seite 7	Übersicht der Fachbereiche / telefonische Erreichbarkeit
Seite 7–8	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b> Baubangstatistik 2010 Land Brandenburg Landkreis MOL, Ehrenamtliche für Volkszählung 2011 gesucht Landkreis MOL, Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung Vermessungsbüro Josef Mantke, Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

## Stadtverordnetenversammlung aktuell

### Beschlüsse der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.12.2010

#### Beschluss Nr. 23/300/2010 Beteiligung der Stadtwerke Strausberg GmbH an der en.regio GmH

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Beteiligung der Stadtwerke Strausberg GmbH an der en.regio GmbH zu.

#### Beschluss Nr. 23/301/2010 Beteiligung der Stadtwerke Strausberg GmbH an der en.regio wind GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Beteiligung der Stadtwerke Strausberg GmbH an der en.regio wind GmbH zu.

#### Beschluss Nr. 23/302/2010 Vereinbarung zur Unterstützung des Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrages

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt  
1. der Vereinbarung zur Unterstützung des Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrages zwischen der Stadt Strausberg und der Strausberger Eisenbahn GmbH und  
2. dem 1. Nachtrag zur Vereinbarung zur Unterstützung des Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrages zu.

#### Beschluss Nr. 23/303/2010

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2010

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt gemäß § 79 der Gemeindeordnung die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2010.

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	zunehmend festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	328.600	31.517.600	31.189.000
die Ausgaben	0	328.600	31.517.600	31.189.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	266.800	0	8.107.000	8.373.000
die Ausgaben	266.800	0	8.107.000	8.373.000

#### § 2

Es wird neu festgesetzt:

1. Kredite werden festgesetzt von 0 € auf 3.134.000 €
2. Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt von bisher 2.045.000 € auf 5.294.000 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert auf 5.200.000 €

#### § 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

#### § 4

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO), Kommunalverfassung werden bestimmt:

1. Verwaltungshaushalt für die Ausgabegruppierungen 4 bis 8 höchstens 25.000 EUR
2. Vermögenshaushalt für die Ausgabegruppierung 9 bis höchstens 25.000 EUR
3. erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen in unbeschränkter Höhe

Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

#### § 5

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

Die vorstehende Satzung ist vom Landrat des Landkreises MOL als allgemeine untere Landesbehörde mit Genehmigungsbescheid vom 08.12.2010, Aktenzeichen 15 14 20/Kn., genehmigt worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 09.12.2010

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

#### Beschluss Nr. 23/304/2010

##### Finanzplanung/Investitionsprogramm der Stadt Strausberg für die Haushaltsjahre 2009 - 2013 – 1. Nachtrag

Gemäß § 83 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird die Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2009 – 2013 für den 1. Nachtragshaushalt 2010 bestätigt.

#### Beschluss Nr. 23/305/2010

##### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungssatzung).

##### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungssatzung) vom 02.12.2010

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207) und des § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I S. 1, 12) hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 02.12.2010 die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

#### Artikel I

§ 7 Absatz 5 wird wie folgt neugefasst:

§ 7 Winterwartung

„(5) Die Stadt erbringt Räum- und Streuleistungen auf Fahrbahnen (einschließlich Straßenbestandteilen gemäß § 2 Absatz 1a) entsprechend dem Straßenreinigungsverzeichnis auf Fahrbahnen der Winterdienstkategorie A, B und C soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Durchführung der Winterwartung erfolgt nach festgelegten Tourenplänen der Winterdienstkonzeption für die Winterperiode.“

#### Artikel II

Die Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung vom 24.08.2006 wird wie folgt ergänzt:

#### Anlage 1

##### zur Satzung der Stadt Strausberg über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungssatzung) vom 24.08.2006

#### Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Strausberg

Straße	Reinigungskategorie	Winterdienstkategorie
Am Hasengrund	3	C
Am Mondsee	3	C
Am Wasserwerk	3	C
Zum Erlenbruch	3	C
Zur Pflaumenpantage	3	C

Parkplätze	Reinigungskategorie	Winterdienstkategorie
S-Bahnhof Nord (P+R Anlage Prötzelner Chaussee/Am Flugplatz)	5	A
S-Bahnhof Vorstadt (P+R Anlage Rudolf-Egelhofer-Straße)	5	A
S-Bahnhof Stadt (P+R Anlage Josef-Zettler-Ring/Müncheberger Straße)	5	A

#### Winterdienstkategorie C:

Winterwartung der Fahrbahn gemäß §7 durch die Stadt auf Fahrbahnen in Wohn- und Siedlungsgebieten nur in Ausnahmefällen bei außergewöhnlichen Witterungssituationen (wie extreme Glätte oder Neuschneemengen ab 15 cm). Winterwartung der Gehwege gem. § 7 (2) durch die Anlieger.“

#### Artikel III

In- Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 03.12.2010

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

#### Beschluss Nr. 23/306/2010

##### 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 02.12.2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg.

##### 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 02.12.2010

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 02.12.2010 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschlossen.

#### Artikel 1

##### Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die personelle Stärke und die namentliche Besetzung des Hauptausschusses und der Fachausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch einen Stadtverordnetenbeschluss festgelegt. Gleichzeitig ist zu entscheiden, ob und wie viele sachkundige Einwohner, die nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse sein dürfen, in die Fachausschüsse benannt werden sollen.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 03.12.2010

gez. Cornelia Stark  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

#### Beschluss Nr. 23/307/2010

##### Genehmigung von Dienstreisen der Bürgermeisterin

1. Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg erteilt der Bürgermeisterin die Genehmigung für Dienstreisen, die sie als Vertreterin und Repräsentantin der Stadt Strausberg in der Bundesrepublik Deutschland oder im Rahmen der Städtepartnerschaften in der Region Debno (Republik Polen) und Terezin (Tschechischer Republik) auszuführen hat.

Dazu gehören insbesondere Dienstreisen

- im Zusammenhang mit der Vertretung der Interessen der Stadt Strausberg in Unternehmen, Zweckverbänden, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Verbänden, Organisationen und Vereinen, in denen sie Mitglied ist;
- zur Teilnahme an Tagungen, Fachseminaren, Beratungen und Veranstaltungen auf Einladung oder
- zur Erledigung von Dienstgeschäften bei den Ministerien des Bundes und des Landes Brandenburg, bei anderen Bundesbehörden oder Behörden des Landes Brandenburg, dem Landkreis MOL, bei anderen Landkreisen oder Städten, Gemeinden und Ämtern sowie bei den Gerichten

2. Die Genehmigung gilt weiterhin für Dienstreisen im Rahmen EURODISTRICT ODERLAND-NADODRZE in Mitgliedsstädten nach Polen. Dienstreisen außerhalb der in den Punkten 1 bis 2 genannten Gebiete sind vor Antritt von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen. Es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

3. Dieser Beschluss gilt bis 31.12.2011.

#### Beschluss Nr. 23/308/2010

##### Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunal-Service Strausberg (KSS) und Entlastung des Werkleiters des KSS für das Wirtschaftsjahr 2009

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2009 des städtischen Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg (KSS).

2. Der Werkleiter des KSS, Herr Ralf Höhne, wird für das Wirtschaftsjahr 2009 entlastet.

**Beschluss Nr. 23/309/2010**  
**Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebs Kommunal-Service Strausberg (KSS)**

Der Wirtschaftsplan 2011 für den Eigenbetrieb Kommunal-Service Strausberg wird bestätigt.

**Beschluss Nr. 23/310/2010**  
**Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebs Kommunal-Service Strausberg**

Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden Eigenbetriebsverordnung-EigV) des Landes Brandenburg wird die VHL Vahle & Langholz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin für die Prüfung des Jahresabschlusses des Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2010 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch Oderland zu übergeben.

**Beschluss Nr. 23/311/2010**  
**B-Plan Nr. 50/10 „Hegermühlenstraße / Walkmühlenstraße“ – Offenlagebeschluss**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50/10 „Hegermühlenstraße / Walkmühlenstraße“ soll im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie des geplanten Ausbaus der Walkmühlenstraße neu begrenzt werden. Diese verläuft in einem Abstand von 2,95 m bis 4,20 m zur derzeitigen Straßenbegrenzungslinie und östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 2831 der Flur 12.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/10 „Hegermühlenstraße / Walkmühlenstraße“ soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.

**Beschluss Nr. 23/312/2010**  
**B-Plan Nr. 43/08 „Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag**

1. Nach der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird die Abwägung entsprechend den anliegenden Abwägungsprotokollen beschlossen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
2. Der B-Plan Nr. 43/08 „Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hiermit als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Die Stadtverordneten stimmen dem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Erbengemeinschaft Rosa-Luxemburg-Straße 51-55 zu.

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**  
**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2**  
**Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/10 „Hegermühlenstraße/ Walkmühlenstraße“**

Für das Grundstück der ehemaligen Reinwart-Maschinenfabrik zwischen der Hegermühlenstraße und der Walkmühlenstraße in Strausberg wird ein Bebauungsplan aufgestellt (Geltungsbereich s. Planausschnitt). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke der Flur 12 der Gemarkung Strausberg 363/1, 371, 372/1, 372/2, 373, 2728 und 2729 in Gänze und die Flurstücke 2635 und 2561 in Teilen.

Auf dem Grundstück sollen Wohn- und Mischgebiete ausgewiesen werden. Vorgesehen sind mehrgeschossige Gebäude, die einen Übergang zwischen den Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen nördlich und den Wohnnutzungen südlich des Plangebiets herstellen sollen. Zur Sicherung der Planungsabsichten ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Sie Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, liegt in der Zeit vom

**03.01.2011 bis einschließlich 03.02.2011**

im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 3.OG, Raum 3.02

montags bis freitags von	08.00 bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags von	12.00 bis 16.00 Uhr
und dienstags von	16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03341- 381322), auch außerhalb dieser Zeiten, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Strausberg, den 25.11.2010

gez. Elke Stadeler  
 Bürgermeisterin

**Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50/10 „Hegermühlenstraße / Walkmühlenstraße“**

**Bekanntmachungen**  
**der Stadt Strausberg**

**Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2010**

Die am 10.12.2010 im Amtsblatt Nr. 11/2010 bekannt gemachte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 liegt in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Finanzen und Wirtschaft, Zi. EG 02, zur Einsichtnahme

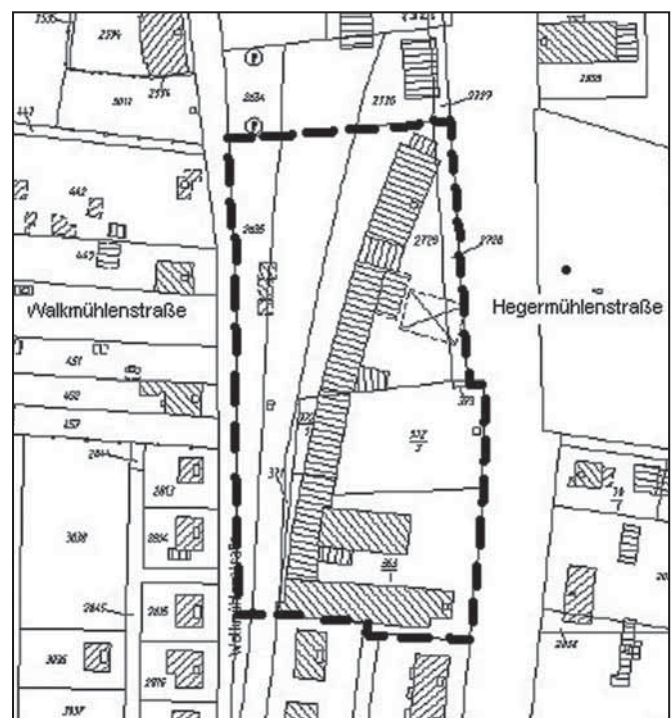
in der Zeit vom 13.12.2010 bis 10.01.2011

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags von	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und dienstags von	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Strausberg, den 03.12.2010

gez. Elke Stadeler  
 Bürgermeisterin



## Widmungen von Verkehrsflächen

**Busbahnhof Strausberg Vorstadt Bahnhofstraße**

**Parkplatz Wriezener Straße**

**Straße zum Südcenter**

**Parkplatz Rudolf-Egelhofer-Straße**

### Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes ( BbgStrG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr.:15 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr.:17) erhält der neu gebaute Busbahnhof in der Gemarkung Strausberg, Flur 23, Flurstück 175, 185 und Teilflächen der Flurstücke 184, 158 und 25/3 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Verkehrsfläche befindet sich gegenüber dem Bahnhof Strausberg- Vorstadt zwischen der Rudolf- Egelhofer- Straße und der Bahnhofstraße.

#### Festlegungen:

Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen- Ortsstraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte, aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Bautechnik Zimmer 3.12 jeweils

**dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

zur **öffentlichen Einsichtnahme** aus.

Die Verfügung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg -Die Bürgermeisterin-, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Strausberg, den 01.12.2010

gez. Elke Stadelers  
Bürgermeisterin

### Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes ( BbgStrG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr.:15 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr.:17) erhält der neu gebaute Parkplatz in der Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstücke 1216 und 1215 und Teilflächen der Flurstücke 1217 und 1214 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Verkehrsfläche befindet sich in Strausberg und bindet gegenüber der Ringstraße süd-östlich in die Wriezener Straße ein.

#### Festlegungen:

Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen- Ortsstraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Bautechnik Zimmer 3.12 jeweils

**dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

zur **öffentlichen Einsichtnahme** aus.

Die Verfügung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg -Die Bürgermeisterin-, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Strausberg, den 01.12.2010

gez. Elke Stadelers  
Bürgermeisterin

### Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes ( BbgStrG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr.:15 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr.:17) erhält die Verkehrsfläche in der Gemarkung Strausberg, Flur 22, Flurstücke 542, 541, 528, 509 und Teilfläche des Flurstücks 545 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Verkehrsfläche befindet sich in Strausberg und bindet südlich in die Landhausstraße ein.

#### Festlegungen:

Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen- Ortsstraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Bautechnik Zimmer 3.12 jeweils

**dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

zur **öffentlichen Einsichtnahme** aus.

Die Verfügung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg -Die Bürgermeisterin-, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Strausberg, den 01.12.2010

gez. Elke Stadelers  
Bürgermeisterin

### Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes ( BbgStrG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr.:15 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr.:17) erhält der neu gebaute Parkplatz in der Gemarkung Strausberg, Flur 23, Teilflächen der Flurstücke 184 und 158 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Verkehrsfläche befindet sich in Strausberg und bindet südlich in die Rudolf-Egelhofer-Straße ein.

#### Festlegungen:

Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen- Ortsstraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Bautechnik Zimmer 3.12 jeweils

**dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

zur **öffentlichen Einsichtnahme** aus.

Die Verfügung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg -Die Bürgermeisterin-, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Strausberg, den 01.12.2010

gez. Elke Stadelers  
Bürgermeisterin

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen gemäß der Hebesatzsatzung für 2011:

1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)	270 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	375 v. H.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Konto-Nr.: 3508050040  
BLZ: 17054040  
Sparkasse Märkisch-Oderland

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Strausberg  
Der Bürgermeister  
Hegermühlenstraße 58,  
15344 Strausberg

einzulegen.

### Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 01.12.2010  
gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Die elektronische Lohnsteuerkarte

### Was ändert sich für Sie?

Die Zuständigkeit für die Pflege der Lohnsteuerabzugsmerkmale, die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen war (z. B. Eintragung von Kindern, Steuerklassenwechsel und andere Freibeträge), wechselt von den Meldebehörden auf die Finanzämter.

Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuerkarte nach Ablauf des Jahres 2010 weiter aufbewahren und die darauf enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde legen.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus.

Für melderechtliche Änderungen wie z. B.:

- Heirat
- Geburt eines Kindes
- Kirchenein- oder Kirchenaustritt

ist weiterhin die Stadt- oder Gemeindeverwaltung zuständig.

Mehr Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de).

## Alles was „Recht“ ist in Strausberg Teil 10

### Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis

#### Der neue Personalausweis

Ab dem 1. November 2010 wird auf Grundlage des Gesetzes über Personalausweise

und den elektronischen Identitätsnachweis ein neuer Personalausweis ausgegeben. Mit dem innovativen Ausweisdokument setzt Deutschland neue Maßstäbe im Identitätsmanagement. Der neue Personalausweis hat nicht nur das praktische Format einer Scheckkarte, er bietet darüber hinaus neue Funktionen und viele Einsatzmöglichkeiten in der Online-Welt.

#### Neuerungen:

- Scheckkartenformat
- Chip im Ausweis
- Neue Ausweisfunktion für den Einsatz im Internet und an Automaten
- Mehr Kontrolle über die eigenen Daten
- Vorbereitet für die elektronische Signatur (separat zu erwerben)
- Mehr Schutz gegen Missbrauch durch digitales Lichtbild und freiwillige Fingerabdrücke

Für wen wird der neue Ausweis ausgestellt?

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.

Wird ein Personalausweis vor dem 16. Lebensjahr beantragt, ist folgendes zu beachten/ vorzulegen:

- Die Geburtsurkunde des Kindes
- Beide Eltern (Sorgeberechtigte) und das Kind müssen persönlich erscheinen (sollte ein Sorgeberechtigter verhindert sein, muss der anwesende Elternteil eine Vollmacht sowie die Kopie des Personalausweises des anderen vorlegen)

Für Kinder unter 16 Jahren werden Personalausweise mit ausgeschalteter Online-Ausweisfunktion beantragt, beispielsweise für Reisen innerhalb der Europäischen Union. Der frühere Kinderausweis wird seit 1. Januar 2006 nicht mehr ausgestellt bzw. verlängert. Seit 1. November 2007 können Kinder nicht mehr in den Reisepass ihrer Eltern eingetragen werden. Für das Kind kann ein Kinderreisepass oder ein ePass beantragt werden. Neben diesen Reisedokumenten können Kinder auch einen Personalausweis besitzen. Eine Notwendigkeit besteht hierfür jedoch nicht, da Kinder noch nicht der Ausweispflicht unterliegen. In dringenden Fällen kann ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden.

#### Was ist bei Fotos für den neuen Personalausweis zu beachten?

- Das Bild muss aktuell sein (nicht älter als ein halbes Jahr)
- Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto erkennbar sein: Frontalaufnahme, keine Halbprofile
- Die Augen müssen offen und deutlich sichtbar sein.
- Selbstverständlich sind Ausnahmen, z. B. aus medizinischen Gründen, möglich.

#### Gültigkeit des Dokuments

Personalausweise sind 10 Jahre gültig. Bei Personen unter 24 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer sechs Jahre. Vorläufige Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt. Von der Ausweispflicht befreit sind lediglich Inhaber eines **gültigen** Reisepasses.

#### Fingerabdrücke

Auf Wunsch des Antragsstellers können auf dem Ausweis Fingerabdrücke abgelegt werden. Die Kombination von Lichtbild und Fingerabdrücken ermöglicht eine eindeutige Zuordnung von Ausweisinhaber und Ausweis. Lichtbild und Fingerabdrücke dürfen nur von hoheitlichen Stellen wie zum Beispiel Polizeivollzugsbehörden oder Personalausweisbehörden zur Überprüfung der Echtheit des Ausweises und der Identität des Ausweisinhabers genutzt werden.

#### Gebühren

##### Ausstellung von Personalausweisen ab 1. November 2010

Antragstellende Person ab 24 Jahren	28,80 Euro (10 Jahre gültig)
Antragstellende Person unter 24 Jahren	22,80 Euro (6 Jahre gültig)
Vorläufiger Personalausweis	10 Euro
Erstmaliges Aktivieren der Online-Ausweisfunktion bei der Ausgabe oder bei der Vollendung des 16. Lebensjahres	gebührenfrei
Nachträgliches Aktivieren der Online-Ausweisfunktion	6 Euro
Deaktivieren der Online-Ausweisfunktion	gebührenfrei
Ändern der PIN im Bürgeramt (z.B. PIN vergessen)	6 Euro
Ändern der Anschrift bei Umzügen	gebührenfrei
Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall	gebührenfrei
Entsperren der Online-Ausweisfunktion	6 Euro
Kosten für das Aufbringen eines elektronischen Signaturzertifikates	Festlegung durch jeweiligen Anbieter

## Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen

#### Anschrift / Telefon/Ansprechpartn. Zielgruppe/Angebot/Öffnungszeiten

Heinrich-Dorrenbach-Straße 1b (Postadresse: Club, z.Hd. Ute Wunglück, PSF 0123, 15331 Strausberg) Tel. 03341 / 495975 Ute Wunglück	Jugendliche ab 14 Jahre Workshops, Partys, u. andere Veranstaltungen Mo-So entsprechend des Bedarfs
--	--

**Anschrift / Telefon/Ansprechpartn. Zielgruppe/Angebot/Öffnungszeiten**

Garzauer Chaussee 1  
Tel. 03341 / 49 89 42  
André Rose

Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre)  
verschiedene Freizeitangebote  
Mo-Fr entsprechend des Bedarfs

Am Annatal 58  
Tel. 03341 / 47 11 77  
Sylvia Rupprecht

Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre)  
Sport und Spiel, AG Volleyball  
Mädchennachmittage  
Mo-Fr entsprechend des Bedarfs

Allgemeine Förderschule  
Am Sportpark 2  
Tel. 03341 / 42 10 23  
Siiri Jensch

Schüler der 1.-10. Klasse  
Beratung, Ferien-, Freizeitangebote/-fahrten  
an den Wochentagen, während des Schulbetriebs

3. Grundschule  
Heinrich-Dorrenbach-Straße 1  
4. Grundschule  
Am Annatal 65  
Tel. 03341 / 35 96 85  
Angelika Wählich

Schüler der 1.-6. Klasse  
Beratung, Wahrnehmungs- und  
Konzentrationsstraining  
an den Wochentagen während des Schulbetriebs

Anne-Frank-Oberschule  
Peter-Göring-Straße 24  
Tel. 03341 / 49 72 93  
Mario Wennicke

Schüler der 7.-10. Klasse  
Beratung, Gruppenarbeit  
an den Wochentagen

KSB  
Informationen unter  
Tel. 03341 / 31 35 19  
Cornelia Schröder

Kinder und Jugendliche  
Sportangebote in den Stadtteilen  
an den Wochentagen  
Vorstadt und Hegermühle

**Immobilienangebote der Stadt Strausberg****Baulandflächen**

Sie haben die Möglichkeit, sich über die zum Verkauf stehenden Grundstücke zu informieren. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Sie können aber auch bei Interesse schriftlich oder per E-Mail über o.g. Kontakt ein Angebot abgeben. Ihr Angebot wird wie folgt behandelt:  
Die Entscheidung wird jeweils zum 15. des Monats getroffen. Bei mehreren auf ein Grundstück eingegangenen Angeboten wird die Entscheidung nach folgenden Kriterien getroffen:

- Höhe des Gebotes
- Eingangsdatum des Angebots

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Strausberg in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebots frei ist.

**Jungferstraße 29/30**

Flur 18, Flurstücke 119/120  
**Größe:** 920 m<sup>2</sup>  
**Lage:** Sanierungsgebiet Altstadt  
**Nutzung:** Wohnen  
geschlossene Bauweise  
zweigeschossiger Baukörper  
**Kaufpreis : 65.000 €**

**Klosterdorfer Chaussee**

Flur 3, Flurstück 937,  
**Größe:** 515 m<sup>2</sup>, unbebaut  
**Lage:** nördliche Wohnlage  
**Nutzung:** Wohnbebauung in zweiter Reihe.  
**Kaufpreis: 14.000 €**

**Wesendahler Straße**

Flurstück 404 der Flur 2  
**Größe:** 435 m<sup>2</sup>, unbebaut  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis: 12.000 €**

**Wesendahler Straße**

Flurstück 410 der Flur 2  
**Größe:** 523 m<sup>2</sup>, unbebaut  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis: 12.000 €**

**Hirschfelder Straße 7**

Flurstück 406 der Flur 2  
**Größe:** 716 m<sup>2</sup>  
bebaut mit Bungalow/Abbruch  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis: 25.000 €**

**Wesendahler Straße 30**

Flurstück 416 und 97 (Teilfläche) der Flur 2  
**Größe:** ca. 500 m<sup>2</sup>  
bebaut mit Bungalow/Abbruch  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis: 35.000 €**

**Grundstücke im Gewerbepark Strausberg-Nord**

**Lage:** Strausberg Nord

**Nutzungen:**

Dienstleistung, Handwerk, produzierendes Gewerbe, Bauhandel, innovatives Gewerbe.

**Grundstücksgröße:**

Die Stadt Strausberg stellt frei gestaltbare Gewerbegrundstücke für Gewerbeansiedlung bereit.

**Kaufpreis:**

Der Preis für ein voll erschlossenes Grundstück beträgt 20,00 €/m<sup>2</sup>  
*Abschläge vom Kaufpreis von ca.4 €/m<sup>2</sup> sind möglich.*

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Frau Julia Schnabel,  
Tel. (03341) 38 11 50  
Fax (033441) 38 14 44  
E-Mail: julia.schnabel@stadt-strausberg.de

Die Angebote sind einzureichen bei der

Stadtverwaltung Strausberg  
Bürgermeisterin  
Hegermühlenstraße 58  
15344 Strausberg

**Brennholzverkauf**

Jeden Freitag um 14:30 Uhr findet am Parkplatz „Spitzmühle“ gegenüber dem Autozentrum Strausberg an der Umgehungsstraße der Brennholzverkauf des Stadforstes Strausberg statt.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um 3 m langes Holz, maschinengerückt am befahrbaren Waldweg.

Stadforst Strausberg

**Termine für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse für das Jahr 2011****Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlungen und die Ausschüsse jetzt im Internet nachlesbar**

Neben den Terminen und den Einladungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse können interessierte Bürger nunmehr auch die öffentlichen Vorlagen einsehen.

In der Rubrik Kommunalpolitik sind bei [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) die Einladungen und Vorlagen aufrufbar.

Nach der Stadtverordnetenversammlung werden die Beschlüsse in den nachfolgenden Amtsblättern veröffentlicht, welche in der Rubrik Bürgerservice zu finden sind. Satzungen sind zusätzlich in der Rubrik Ortsrecht nachzulesen.

**Stadtverordnetenversammlung**

Ort: wird jeweils mit der Tagesordnung in der MOZ veröffentlicht  
 Beginn: 17.00 Uhr

<b>06.01.2011</b>	<b>03.03.2011</b>	<b>31.03.2011</b>
<b>05.05.2011</b>	<b>09.06.2011</b>	<b>07.07.2011</b>
<b>01.09.2011</b>	<b>29.09.2011</b>	<b>03.11.2011</b>
<b>01.12.2011</b>		

**Hauptausschuss**

Ort: Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 3. OG  
 Beginn: 17.00 Uhr

<b>15.12.2010</b>	<b>17.01.2011</b>	<b>14.02.2011</b>
<b>14.03.2011</b>	<b>11.04.2011</b>	<b>16.05.2011</b>
<b>20.06.2011</b>	<b>15.08.2011</b>	<b>12.09.2011</b>
<b>17.10.2011</b>	<b>14.11.2011</b>	<b>12.12.2011</b>

**Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr**

Ort: Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 3. OG  
 Beginn: 18.00 Uhr

	<b>11.01.2011</b>	<b>08.02.2011</b>
<b>08.03.2011</b>	<b>05.04.2011</b>	<b>10.05.2011</b>
<b>14.06.2011</b>	<b>09.08.2011</b>	<b>06.09.2011</b>
<b>11.10.2011</b>	<b>08.11.2011</b>	<b>06.12.2011</b>

**Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft**

Ort: Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 3. OG  
 Beginn: 18.30 Uhr

	<b>12.01.2011</b>	<b>09.02.2011</b>
<b>09.03.2011</b>	<b>06.04.2011</b>	<b>11.05.2011</b>
<b>15.06.2011</b>	<b>10.08.2011</b>	<b>07.09.2011</b>
<b>12.10.2011</b>	<b>09.11.2011</b>	<b>07.12.2011</b>

**Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales**

Ort: Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 3. OG  
 Beginn: 18.00 Uhr

<b>14.12.2010</b>	<b>13.01.2011</b>	<b>10.02.2011</b>
<b>10.03.2011</b>	<b>07.04.2011</b>	<b>12.05.2011</b>
<b>16.06.2011</b>	<b>11.08.2011</b>	<b>08.09.2011</b>
<b>13.10.2011</b>	<b>10.11.2011</b>	<b>08.12.2011</b>

**Übersicht der Fachbereiche / telefonische Erreichbarkeit /**

	<i>Telefon</i>	<i>Telefax</i>
<b>Vermittlung</b>	<b>38 1-0</b>	
<b>Büro Bürgermeister</b>		
<b>Bürgermeisterin: Elke Stadeler</b>	<b>38 11 00</b>	<b>38 14 30</b>
Sekretariat: Gabriele Rieger	38 11 07	
Pressestelle: Vera Schmolinske	38 11 34	
<b>Fachbereich Dienstbetrieb und Organisation</b>	<b>38 14 31</b>	
Fachgruppe Personal: Jacqueline Fröhlich	38 11 14	
Fachgruppe Organisation: Ilona Becker	38 11 24	
<b>Fachbereich Finanzen und Wirtschaft</b>		<b>38 14 44</b>
Fachbereichsleiterin: Anaj Skopnik	38 11 40	
FG Finanzen und Liegenschaften: Rita Schellin	38 11 41	
FG Kasse: Sabine Anton	38 11 60	
FG Wirtschaftsförderung/ Kultur u. Tourismus: Claus Wunderlich	38 11 80	
<b>Fachbereich Bürgerdienste</b>		
<b>Fachbereichsleiterin: Gudrun Wolf</b>	<b>38 12 30</b>	<b>38 14 32</b>
FG Ordnung, Gewerbe und Wohnungswesen: Ute Stensch	38 12 40	
FG Familie, Bildung, Sport und Soziales: Annett Pallarz	38 12 12	
FG Bürgerbüro: Kerstin Tennius	38 12 10	38 14 36
<b>Fachbereich Stadtplanung und Bautechnik</b>		
<b>Fachbereichsleiterin: Rita Schmidt</b>	<b>38 11 03</b>	<b>38 14 33</b>
FG Stadtplanung: Thomas Elsner	38 13 20	
FG Bautechnik: Birgit Bärmann	38 13 50	

**Sonstige Bekanntmachungen**

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
10306 Berlin**

**Bauabgangssstatistik 2010  
Land Brandenburg**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Zimmer 3.20, bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Bauabgangsstatistik** nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Berlin, November 2010

## Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat

### Ehrenamtliche für Volkszählung 2011 gesucht

Um die amtlichen Einwohnerzahlen festzustellen sowie Informationen zum Wohnraum, zur Bildung und zum Erwerbsleben zu gewinnen, wird in Deutschland eine registrierte Volkszählung „Zensus 2011“ durchgeführt. Die Ergebnisse des Zensus 2011 werden die Basisdaten für vielfältige Analysen und Planungsprozesse liefern. So haben die Zensusdaten ihren Nutzen bei der Infrastrukturplanung u. a. von Kitaplätzen, Schulen und Altenheimen.

Bei dem registrierten Zensus werden hauptsächlich Daten aus vorhandenen Verwaltungsregistern verwendet und u. a. durch direkte Befragungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe bei etwa 10 Prozent der Bevölkerung Brandenburgs ergänzt.

Zur Durchführung dieser Befragungen, die im Wesentlichen vom 09. Mai bis 31. Juli 2011 erfolgen, sucht die Erhebungsstelle Zensus 2011 Strausberg ca. 240 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte als Interviewer.

*Bewerber müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten zudem kontaktfreudig und gegenüber derartigen Erhebungen aufgeschlossen sein. Sie müssen außerdem Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Der Einsatz wird wohnsitznah erfolgen, u. U. aber auch in benachbarten Gemeinden oder Orts-/Stadtteilen. Sie sollten deshalb möglichst mobil sein. Für die Ausübung dieser Tätigkeit erhalten die Erhebungsbeauftragten nach Abschluss der Befragungen eine aufwandsbezogene Vergütung ausgezahlt.*

In einer Schulung werden die Erhebungsbeauftragten intensiv auf ihre Aufgabe vorbereitet. Diese Schulung findet voraussichtlich im Zeitraum März/April 2011 statt.

Interessenten melden sich bitte ab sofort bis Ende März 2011 bei der Erhebungsstelle Zensus 2011 Strausberg, die bei der Kreisverwaltung eingerichtet ist. Ihre Ansprechpartnerin bei der Erhebungsstelle ist Frau Simone Schories.

Kontakt:  
Erhebungsstelle Zensus 2011 Strausberg  
Klosterstraße 14  
15344 Strausberg

Tel. 03341/ 390 376  
E-Mail: [zensus2011.strausberg@landkreismol.de](mailto:zensus2011.strausberg@landkreismol.de)

## Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat

### Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung

Sehr geehrte

Erben nach Arnold Hesse

ich habe die öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir im

Kataster- und Vermessungsamt Strausberg  
Klosterstraße 14  
15344 Strausberg  
Tel. 03341/ 354 926  
Zimmer 207

einsehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Prof.  
Katasteramtsleiter

## Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Josef Mantke

### Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg

Vermessungsbüro  
ÖbVI Josef Mantke  
Bahnhofstraße 33  
15345 Rehfelde

Tel. 033435 75802  
Fax 033435 76955  
E-Mail [info@vermessung-mantke.de](mailto:info@vermessung-mantke.de)  
Mein Zeichen 010/2010

### Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks Strausberg Flur 2 Flurstück 267 (Seepromenade 9) sind vermessen worden.

Eigentümer des betroffenen Flurstücks sind für  
Frau Maria Biering und Herr Heinz Biering.

Im Grenztermin am 03.11.2010 war Gelegenheit, sich über die vorgenommene Abmarkung unterrichten zu lassen und die notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2\* des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung die vorgenommene Abmarkung bekannt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommene Abmarkung ist bei

Vermessungsbüro  
ÖbVI Josef Mantke  
Bahnhofstraße 33  
15345 Rehfelde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt bei dem o.a. Vermessungsbüro ÖbVI Josef Mantke in der Zeit vom 20.12.2010 bis 20.01.2011.**

## Impressum Amtsblatt für die Stadt Strausberg

Erscheint monatlich  
**Herausgeber, Redaktion und Satz:** Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 38 11 34, Telefax: (03341) 38 14 30, Internet: [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de), E-Mail: [info@stadt-strausberg.de](mailto:info@stadt-strausberg.de)  
**Auflage:** 13.500 • **Redakteurin:** Vera Schmolinske  
Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung. Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, kostenfrei abgeholt werden.  
**Vertrieb:** BAB LokalAnzeiger GmbH, Tel. (033438) 5 50 15  
**Druck:** BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH, Am Wasserwerk 11, 10365 Berlin, [www.berliner-zeitungsdruck.de](http://www.berliner-zeitungsdruck.de)  
**Redaktionsschluss:** 3. 12. 2010

**Ende des amtlichen Teiles**